



Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 10170/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBI. I, S. 1225)

2 Antragsteller

Chemische Fabrik
PELZER & RÖHRL GmbH & Co. KG
Oppenheimer Straße 104
55130 Mainz

3 Hersteller der Verpackung

Bischof + Klein GmbH & Co.
Rahestraße 47
49525 Lengerich

4 Beschreibung der Bauart

Sack aus Kunststoffolie

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

Flachsack

4.2 Grundmaße (Breite)

400 mm

4.3 Höhe (Länge)

650 mm

4.4 Fassungsraum

-

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 10170/5H4

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

12,8 kg

4.6 Werkstoffe der Verpackung

LDPE-Folie (Außensack)
gebleichtes Kraftsackpapier (Innensack)

4.7 Werkstoffe der Verschlüsse

-

4.8 Zeichnungen der

Bischof + Klein GmbH & Co, Lengerich und
Wilhelmstal Werke, Achtern

5 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 112 004 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 16.12.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

6 Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y13/S/...../D/BAM 10170 - B + K
(Herstellungs-
jahr, nur die
letzten beiden
Ziffern)

9 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

9.1 Die der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend nach Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.

9.3 Entfällt

9.4 Entfällt

9.5 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 12,8 kg nicht überschreiten.

Die physikalischen Eigenschaften (Masse, Korngröße, Schüttwinkel, Schüttdichte usw.) müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 Entfällt

9.7 Entfällt

9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

10 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11 Sonstiges

11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnverkehr (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

11.2 Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 10170/5H4

11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

11.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

32423 Minden, 03.08.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Minden

